

Nach der Neufassung von § 1686 BGB kann auch jeder Elternteil vom anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Damit soll nicht bloß ein Ausgleich für die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangsrechts geschaffen werden, vielmehr kann die Auskunft neben dem Umgangsrecht, insbesondere wenn dieses eingeschränkt ist, oder ganz unabhängig von ihm geltend gemacht werden.

Soweit Sie die Möglichkeit eines Pendelwohnrechtes zwischen Vater und Mutter ansprechen, möchte ich darauf hinweisen, dass bereits heute verschiedenste Modelle zur Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts praktiziert werden. Bei der Frage, ob eine Pendelbetreuung im Einzelfall dem Wohl des Kindes entspricht, wird das Alter des Kindes, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei jedem Elternteil, aber auch die räumliche Entfernung eine Rolle spielen.

Soweit Sie entsprechende Reaktionen der Gerichte auf Umgangsvereitelungen durch den anderen Elternteil fordern, bitte ich zu bedenken: Bei drohender Entfremdung des Kindes zu dem umgangsberechtigten Elternteil mit entsprechend negativen psychologischen Folgen, dem sogenannten Parental Alienation Syndrome (PAS) ist als ultima ratio eine Sorgerechtsentziehung zu erwägen. Es bedarf aber genauer Prüfung, ob das Kind einem damit in der Regel verbundenen Wechsel seines Lebensmittelpunktes gewachsen ist und ob der andere Elternteil die Betreuung gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Dritten zu leisten vermag.

Die mit Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten befassten Familienrichter bilden sich laufend fort. Neben ständigen justizinternen Fortbildungsveranstaltungen nehmen Familienrichter beispielsweise gerne Fortbildungsmöglichkeiten, die das von Professor Fthenakis geleitete Staatsinstitut für Frühpädagogik gerade zum Problem des begleiteten Umgangs anbietet, wahr, um sich über neueste wissenschaftliche Forschungen zu informieren. Auch haben sich in einigen Amtsgerichtsbezirken sogenannte "Runde Tische" gebildet, bei denen Vertreter von Jugendämtern, der Familienrichter, der Anwaltschaft sowie der Hilfeeinrichtungen schwerpunktmäßig Sorgerechtsproblematiken behandeln. Schon bei unserem Gespräch im Dezember